jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1950/11/22 2Ob453/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1950

Norm

Außerstreitgesetz §125

Kopf

SZ 23/341

Spruch

Einverständnis eines Erbrechtsansprechers mit der Zuteilung der Klägerrolle an ihn.

Entscheidung vom 22. November 1950, 2 Ob 453/50.

I. Instanz: Bezirksgericht Judenburg; II. Instanz: Kreisgericht Leoben.

Text

Sowohl Wilhelm K. als auch die Republik Österreich, die auf Grund eingetretenen Vermögensverfalles die Rechte des erblasserischen Sohnes Roman K. geltend macht, treten als testamentarische Erben zum gesamten Nachlaß auf.

Das Erstgericht hatte daher gemäß § 125 AußstrG. zu entscheiden, wer von beiden als Kläger gegen den anderen aufzutreten habe. Das Erstgericht hat diese Rolle entsprechend der Zustimmungserklärung des Wilhelm K. diesem zugeteilt, das Rekursgericht hat in Abänderung dieser Entscheidung die Finanzprokuratur zum Kläger bestimmt.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurs der Finanzprokuratur nicht Folge gegeben.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Die Äußerung des Wilhelm K. bei der Vernehmung am 7. April 1950, er sei damit einverstanden, daß ihm die Klägerrolle zugewiesen wird, ist ohne Bedeutung. Mit Recht hat das Rekursgericht die Klägerrolle der Finanzprokuratur zugeteilt, die ihre Erbserklärung auf das Testament vom 9. Oktober 1946, also auf das frühere Testament, grundet.

Anmerkung

Z23341

Schlagworte

Erbrechtsklage Verteilung der Parteirollen, Parteirollen, Verteilung nach § 125 AußStrG., Rechtsweg Verweisung auf den -, nach § 125 AußStrG., Verweisung auf den Rechtsweg Verteilung der Parteirollen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0020OB00453.5.1122.000

Dokumentnummer

JJT_19501122_OGH0002_0020OB00453_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at